

2363 029

11

Für das Nachschlagewerk!  
Für die Amtliche Sammlung!

---

Gesetz: § 10 LVR; § 19 Abs 1 LVO.

Rechtssatz: Eine vorläufige Anordnung kann vom  
Rechtsbeschwerdegericht nicht er-  
lassen werden.

✓ Aktenzeichen: V BLw 76/51  
Beschl. v. 26. September 1951

11

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Wilhelm R. in D-B, Re.straße,

Antragstellers, Beschwerdegegners  
und Rechtsbeschwerdeführers (Pächters),  
vertreten durch Rechtsanwalt in ,

gegen

die Witwe Adolf Ru Martha geb. H. in  
D-B, Re.straße,

Antragsgegnerin, Beschwerdeführerin  
und Rechtsbeschwerdegegnerin (Verpächterin),  
vertreten durch Rechtsanwalt in ,

wegen Pachtschutzes und Leistung von Schadensersatz

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat  
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 26. Sep-  
tember 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten  
Prof. Dr. Pritsch sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus  
und Dr. Tasche beschlossen:

- 2 -

Der Antrag der Verpächterin vom  
19. September 1951 auf Erlass einer vorläufigen  
Anordnung wird abgelehnt.

Die Verpächterin hat die Kosten des Verfahrens  
auf Erlass einer vorläufigen Anordnung zu tragen.

### Gründe:

Im Rechtsbeschwerdeverfahren sind der Antrag des Pächters, die Kündigung der Verpächterin zum 1. Oktober 1951 für unwirksam zu erklären und das Pachtverhältnis zu verlängern, und der Anspruch des Pächters auf Leistung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Verpächterpflichten anhängig. Die Verpächterin hat nach Einlegung der Rechtsbeschwerde durch den Pächter beim Beschwerdegericht den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 19 LVO gestellt und ihrer Auffassung dahin Ausdruck gegeben, daß das Beschwerdegericht als letzte Tatsacheninstanz hierfür zuständig sei; für den Fall, daß nach Ansicht des Beschwerdegerichts jedoch das Rechtsbeschwerdegericht zuständig sei, hat sie um Abgabe des Antrages an den Bundesgerichtshof gebeten. Das Beschwerdegericht hat demgemäß den Antrag zur Entscheidung vorgelegt.

Nach § 19 Abs 1 LVO kann das Gericht, soweit es ihm nach den Umständen geboten erscheint, auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen für die Zeit bis



zur Rechtskraft seiner Entscheidung in der Hauptsache sichernde Maßnahmen oder vorläufige Anordnungen treffen. Diese Vorschrift gilt als allgemeine Verfahrensbestimmung nach ihrer Stellung in der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen unmittelbar für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Amtsgericht wie auch für das Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht. In der Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung hierzu. Nach § 10 LVR sind aber auf das Rechtsbeschwerdeverfahren "die für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht geltenden Vorschriften der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen entsprechend anzuwenden". Es erhebt sich damit die Frage, ob eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Erlaß von sichernden Maßnahmen und vorläufigen Anordnungen für das Rechtsbeschwerdeverfahren in Betracht kommt. Diese Frage ist zu verneinen.

Sinn und Zweck der Rechtsbeschwerde ist es, den Beteiligten die Möglichkeit zu eröffnen, eine Beschwerdeentscheidung einer Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht nach der Richtung unterziehen zu lassen, ob die Beschwerdeentscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 4 LVR). Bei der Rechtsbeschwerde handelt es sich also um eine Weiterführung des Verfahrens, die sich auf die rechtliche Nachprüfung der Beschwerdeentscheidung beschränkt. Eine tatsächliche Würdigung des Sachverhalts und die Feststellung von Tatsachen, die

neben der Rechtsanwendung Aufgabe der Tatsacheninstanzen, des erstinstanzlichen und des Beschwerdeverfahrens ist, ist dem Rechtsbeschwerdeverfahren wesensfremd. Die vom Beschwerdegericht vorgenommene Feststellung von Tatsachen ist für das Rechtsbeschwerdegericht bindend (§ 11 Abs 1 LVR); nur wenn die besonderen Umstände eines Falles eine Nachprüfung tatsächlicher Feststellungen erforderlich machen, kann das Rechtsbeschwerdegericht die von ihm für erforderlich gehaltene Feststellung selbst vornehmen (§ 11 Abs 2 LVR). Der freie Spielraum richterlichen Ermessens, der den Tatsacheninstanzen in weitem Maße zukommt, ist dem Rechtsbeschwerdegericht verschlossen; es kann nur prüfen, ob der Tatsachenrichter bei der Ausübung seines Ermessens den Rahmen des ihm gewährten Spielraums überschritten hat, weil dann ein Rechtsverstoß vorliegt. Bei den sichernden Maßnahmen und den vorläufigen Anordnungen handelt es sich dagegen in besonders ausgeprägtem Maße, wie auch die gesetzliche Vorschrift im § 19 LVO ergibt, um Regelungen, bei denen dem richterlichen Ermessen, einer summarischen Würdigung des Sachverhalts und vor allem dem Gesichtspunkt einer im Interesse der Sache und der Beteiligten zweckmäßigen vorübergehenden Gestaltung der Rechtsbeziehungen ein besonders weiter und freier Spielraum zukommt. Eine solche Ausgestaltung

ergänzt daher in zweckentsprechender Weise das Verfahren in den Tatsacheninstanzen. Für das Rechtsbeschwerdeverfahren würde sie dagegen im gleichen Maße einen Fremdkörper darstellen: Die Beteiligten und das Gericht sollen sich im Rechtsbeschwerdeverfahren mit dem Rechtsfall nur im Hinblick darauf befassen, ob die Beschwerdeentscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruht; alles, was nicht im Hinblick auf diese Aufgabe der rechtlichen Nachprüfung von Bedeutung ist, soll und muß dem Rechtsbeschwerdeverfahren ferngehalten werden. Mit dem Augenblick, in welchem dem Gedanken des Erlasses einer vorläufigen Anordnung im Rechtsbeschwerdeverfahren auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen Raum gegeben würde, würde das Rechtsbeschwerdeverfahren seinem Wesen entfremdet. Vor allem könnten sich dabei auch unlösbare Konflikte ergeben, indem das Rechtsbeschwerdegericht an den vom Beschwerdegericht festgestellten Sachverhalt einerseits in der Hauptsache gebunden wäre, andererseits aber aus eigener Verantwortung und Sachprüfung eine vorläufige Regelung treffen sollte, bei der es den von ihm für richtig gehaltenen und damit unter Umständen einen ändern Sachverhalt als den vom Beschwerdegericht festgestellten zu Grunde legen müßte; mit Hilfe des § 11 Abs 2 LVR, der dem Beschwerdegericht unter besonderen Umständen eine Nachprüfung tatsächlicher Feststellungen erlaubt, würde dieser Konflikt nicht sachgemäß zu lösen sein. Hinzu kommt, daß eine vor-

läufige Anordnung, wenn sie eine den Besonderheiten des einzelnen Falles Rechnung tragende zweckmäßige Regelung der Rechtsbeziehungen herbeiführen soll, vielfach nur nach persönlicher Anhörung der Beteiligten ergehen kann, daß häufig sogar eine klare, sachgemäße Regelung nur auf Grund einer Besichtigung der örtlichen Verhältnisse möglich ist und daß damit für den Zweck des Erlasses einer einstweiligen Anordnung die Klarstellung von Umständen und tatsächlichen Verhältnissen erforderlich wird, die für die Rechtsfindung in der Hauptsache ohne Bedeutung sind, die daher im bisherigen Verfahren keine Rolle gespielt haben und somit erst im Rechtsbeschwerdeverfahren neu hervortreten. Das Rechtsbeschwerdegericht müßte sich also nicht nur mit dem bisherigen Tatsachenstoff, sondern sogar noch mit neuen Tatsachen befassen, und vor allem würde ihm eine Aufgabe zugemutet, zu deren sachgemäßer Erfüllung es bei der räumlichen Entfernung von den beteiligten Personen und den örtlichen Verhältnissen von vornherein als wenig geeignet erscheinen müßte. Diese Erwägungen zeigen, daß eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Erlass vorläufiger Anordnungen im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht in Frage kommen kann.

Die Bestimmung des § 19 Abs 1 LVO geht auf die Vorschrift des § 12 Abs 3 Satz 1 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19.10.1933 (RGBl I, 749) zurück, die sodann als § 12

Abs 3 Satz 1 in die Erbhofverfahrensordnung vom 21.12.1936 (RGBl I, 1082) übernommen worden ist. Sie lautete: "Das Gericht kann, soweit es ihm nach den Umständen geboten erscheint, auf Antrag oder von Amts wegen sichernde Maßnahmen oder einstweilige Anordnungen treffen". Sowohl in der ersten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz wie in der Erbhofverfahrensordnung stand diese Bestimmung unter den für alle Anerbenbehörden geltenden Vorschriften. Sie galt daher unterschiedslos für das Verfahren vor den Anerbengerichten, den Erbhofgerichten und dem Reichserbhofgericht. Das letztere konnte nach dem Reichserbhofrecht mit der weiteren sofortigen Beschwerde angegangen werden, wenn in der Entscheidung des Erbhofgerichts ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten war (§ 49 REG) und auch sonst noch in Ausnahmefällen (§ 24 Abs 2 EHVfO). Es war also nicht Rechtsbeschwerdegericht, sondern Tatsacheninstanz wie die beiden Vorinstanzen (Vogels Reichserbhofgesetz 4. Aufl 1937 Anm 19 zu § 49 REG; Lange-Wulff, Hofeordnung 3. Aufl Anm 636). Der Erlaß vorläufiger Anordnungen im Verfahren vor dem Reichserbhofgericht war daher dem Verfahren vor diesem Gericht nicht wesensfremd. Bei Schaffung des neuen Landwirtschaftsrechts für die Britische Zone wurde zunächst für das zugehörige Verfahren das Verfahrensrecht der Reichspachtschutzordnung allgemein eingeführt (Nr 16 BrMilRegVO Nr 34) und damit für den Erlaß einstweiliger Anordnungen die Bestimmung des § 27 RPO,

die nach § 30 RPO auf das Beschwerdeverfahren entsprechende Anwendung fand. Eine dritte Instanz, auf weitere Beschwerde oder Rechtsbeschwerde, gab es nach der Reichspachtenschutzordnung nicht. Eine solche konnte auch bei Schaffung der BrMilRegVO Nr 84 nicht in Erwägung gezogen werden, da es an einem über den Oberlandesgerichten stehenden Gericht Anfang 1947 fehlte. Eine dritte Instanz konnte aus demselben Grunde auch bei Schaffung der Verfahrensordnung für das Landwirtschaftsrecht vom 3.12.1947 noch nicht berücksichtigt werden. Erst mit der Errichtung eines Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone durch Verordnung vom 17.11.1947 (VOBlBZ, 149) eröffnete sich die Möglichkeit, eine dritte Instanz auch für das Landwirtschaftsrecht zu schaffen, wie sie dann durch die Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen vom 15.10.1948 eingeführt worden ist. Statt bei Schaffung dieser Verordnung im einzelnen festzulegen, welche Verfahrensvorschriften für das Beschwerdeverfahren gelten sollten, hat der Gesetzgeber sich darauf beschränkt, die besonderen Vorschriften für das Rechtsbeschwerdeverfahren in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Revision (§§ 545 ff ZPO) in der Verordnung aufzuführen und im übrigen (im § 10) die für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht geltenden Vorschriften der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen für entsprechend anwendbar

zu erklären. Auch mit einer solchen Verweisung folgte die Verordnung vom 15.10.1948 der Regelung der Revision in der Zivilprozeßordnung, wonach (§ 557) auf das weitere Verfahren der Revision "die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden" sind. Für das Gebiet einstweiliger Anordnungen konnte damit im Bereich der Zivilprozeßordnung überhaupt nicht der Gedanke auftauchen, ob sie auch im Revisionsverfahren zulässig seien; denn in der Zivilprozeßordnung ist für die vergleichbaren einstweiligen Anordnungen in Ehesachen (§§ 627 Abs 3 Satz 4, 627 b ZPO), die durch die Vorschrift des § 19 der Hausratsverordnung vom 21.10.1944 (RGBl I, 256) noch eine Erweiterung erfahren haben, und für die vergleichbaren einstweiligen Verfügungen (§§ 937, 943 Abs 1 ZPO) bestimmt, daß das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn der Rechtsstreit (die Hauptsache) in der Berufungsinstanz schwebt (anhängig ist), das Berufungsgericht zuständig ist. Der Umstand, daß im Bereich der Zivilprozeßordnung der Erlaß vorläufiger Anordnungen ausdrücklich dem Revisionsgericht ferngehalten worden ist, daß aber der Regelung des Rechtsbeschwerdeverfahrens das Revisionsverfahren der Zivilprozeßordnung als Vorbild gedient hat, unterstützt noch entscheidend die obigen Erwägungen, daß eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Erlaß vorläufiger Anordnungen für das Rechtsbeschwerde-

Verfahren nicht möglich ist.

Der von der Verpächterin beantragte Erlaß einer vorläufigen Anordnung mußte daher abgelehnt werden. Auch mit einer in den Vorinstanzen erlassenen vorläufigen Anordnung würde das Rechtsbeschwerdegericht auf eine zur Hauptsache eingelegte Rechtsbeschwerde auf Grund von § 19 Abs 2 Satz 1 LVO sich nicht befassen können. Denn auch für ein solches Verfahren müssen dieselben grundsätzlichen Erwägungen gelten, wie sie oben bereits zur Frage des Erlasses einer vorläufigen Anordnung durch das Rechtsbeschwerdegericht selbst angestellt worden sind. Außerdem wird das auch durch die entsprechende Regelung in der Zivilprozeßordnung bestätigt: einstweilige Anordnungen in Ehesachen, die durch Beschluß ergehen müssen, können nur mit der Beschwerde angefochten werden, gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist aber (außer im Falle des § 519 b ZPO) eine Beschwerde nicht zulässig (§ 567 Abs 2 ZPO); und gegen ein Urteil in einer einstweiligen Verfügung ist die Revision ausdrücklich für unzulässig erklärt (§ 545 Abs 2 ZPO).

Zu der Frage, ob während eines Rechtsbeschwerdeverfahrens etwa das Amtsgericht entsprechend den Regelungen in der Zivilprozeßordnung (§§ 627 Abs 3 Satz 4, 943 Abs 1) für den Erlaß einer vorläufigen Anordnung zuständig ist, kann hier nicht Stellung genommen werden. Die Entscheidung darüber muß dem

Amtsgericht, wenn bei ihm ein solcher Antrag gestellt wird, oder auch auf etwaige Beschwerde dem Beschwerdegericht überlassen bleiben. Sollten diese die Zuständigkeit des Amtsgerichts während eines Rechtsbeschwerdeverfahrens verneinen (seine eigene Zuständigkeit hat das Beschwerdegericht bereits im Übersendungsschreiben an den Bundesgerichtshof verneint), so wird für die Verpächterin die Frage auftauchen, ob sie sich auf Grund der vom Beschwerdegericht abgelehnten Pachtverlängerung (über den 1.10.1951 hinaus) bereits zu einem neuen Verfahren vor dem Landwirtschaftsgericht auf Herausgabe des Pachtobjekts entschließen und in diesem neuen Verfahren einen Antrag auf vorläufige Anordnung stellen soll auf die Gefahr hin, daß das gegenwärtige Verfahren im Ergebnis noch zu einer Pachtverlängerung führen kann. Ebenso kann sich für sie aber auch die Frage erheben, ob sie bei der Landwirtschaftsbehörde vorläufige Anordnungen auf Grund von § 40 LVO anregen soll, um eine sachgemäße Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke sicherzustellen.

Die Ablehnung des Antrages der Verpächterin hat zur Folge, daß sie mit den Kosten des Verfahrens

auf Erlaß einer vorläufigen Anordnung zu belasten  
wäre.

Dr. Fritsch    Dr. Hückinghaus    Dr. Tasche